

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Die Kraftanlagen Gruppe hat sich verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit nur unter Einhaltung der Prinzipien der Ethik und der rechtlichen Normen auszuüben. Auch von seinen Geschäftspartnern erwartet die Kraftanlagen Gruppe die Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und der ethischen Grundsätze.

Der Geschäftspartner erklärt hiermit, bei all seinen Aktivitäten

Menschenrechte

- die Menschenrechte zu achten und deren Schutz aktiv zu fördern.

Integrität

- ausschließlich integriertes Geschäftsverhalten an den Tag zu legen. Insbesondere hat sich der Geschäftspartner sämtlicher korruptiver Verhaltensweisen zu enthalten sowie solcher, die bereits den Eindruck von Korruption erwecken könnten.
- sicherzustellen, dass bei geschäftlichen Transaktionen die Begehung von Geldwäschestraftaten, auch in ihrer fahrlässigen Form, und Verstöße gegen staatliche Embargos und Sanktionen, die für Deutschland und Europa, das Land des Sitzes des Geschäftspartners und das Land, in welchem das Projekt durchgeführt wird, Gültigkeit besitzen, ausgeschlossen sind.
- Interessenkonflikte im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und wenn doch aufgetreten, solche offen an den Geschäftspartner aus der Kraftanlagen Gruppe zu kommunizieren.
- sich jeglicher wettbewerbswidriger Absprachen und anderer unlauterer Wettbewerbsmethoden zu enthalten und nur ein faires Marktverhalten zu verfolgen.

Informationsschutz und Schutz geistigen Eigentums

- vertrauliche Informationen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nur soweit wie zur Erfüllung von Verträgen erforderlich an eigene Mitarbeiter weiterzugeben.
- Rechte an geistigem Eigentum, wie Patente, Marken und Urheberrechte nicht zu verletzen.

Sozialer Rechte der Arbeitnehmer

- sich keiner Kinder- oder Zwangsarbeit zu bedienen, noch sie in seiner Lieferantenkette zu dulden.
- faire Arbeitsbedingungen für seine Arbeitnehmer zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Gewährung von mindestens dem nach dem für den Arbeitsvertrag geltenden Landesrecht gesetzlich verankerten Urlaub, die Einhaltung der nach diesem Landesrecht geltenden gesetzlichen Arbeitszeiten,



und eine angemessene Vergütung der geleisteten Arbeit, die den in diesem Landesrecht geltenden gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn nicht unterschreiten darf bzw. bei Fehlen gesetzlicher Vorgaben dem Arbeitnehmer einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht.

- seinen Arbeitnehmern ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen, welches in bestmöglichem Maße die Gesundheit der Arbeitnehmer schützt.
- Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund von Herkunft, religiöser Überzeugung, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Familienstand etc. zu unterbinden und seine Arbeitnehmer vor unangemessenem Verhalten am Arbeitsplatz, seien es sexuelle Belästigungen, Einschüchterungen, Mobbing oder körperliche Angriffe, effektiv zu schützen.
- die Gründung von und die Mitgliedschaft seiner Arbeitnehmer in kollektivarbeitsrechtlichen Vereinigungen und deren Aktivitäten, wie Arbeitskampf, zu akzeptieren und die Teilnahme der Vereinigungen an Tarifverhandlungen zu ermöglichen.
- alle seine Arbeitnehmer ausschließlich entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Melde- und Versicherungspflichten zu beschäftigen.

Umweltschutz

- aktiven Umweltschutz zu betreiben, indem nach dem Stand der Technik umweltschonende Techniken in der Produktion eingesetzt werden, natürliche Ressourcen sparsam verwendet werden, unnötige Abfallerzeugung vermieden wird und mit Gefahrenstoffen verantwortungsvoll umgegangen wird, so dass sich hieraus keine Gefahren für Mensch oder Umwelt ergeben.

Auf Nachfrage erteilt der Geschäftspartner Auskunft zur Umsetzung der Verhaltensprinzipien und erbringt, wenn gefordert, Nachweise.

Verdachtsfälle von Verstößen gegen vorstehende Prinzipien im Unternehmen des Geschäftspartners sind von diesem vorbehaltlos und gründlich aufzuklären, Verstöße sind angemessen zu sanktionieren. Soweit ein Verstoß die Geschäftsbeziehung zu einem Unternehmen der Kraftanlagen Gruppe betrifft, ist dieses unverzüglich zu informieren. Das Unternehmen der Kraftanlagen Gruppe behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verhaltensprinzipien, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner außerordentlich zu kündigen und im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen.

Die Geschäftspartner der Unternehmen der Kraftanlagen Gruppe treffen eine sorgfältige Auswahl von Geschäftspartnern ihrerseits, wobei die in diesem Dokument beschriebenen Prinzipien die Mindeststandards auch für die Geschäftsbeziehung des Geschäftspartners zu dessen Geschäftspartnern darstellen.